

Tambourenverein «Edelweiss» Erschmatt



TAMBOUREN ERSCHMATT

gegründet am 15. Februar 1959

Statuten

Original: 1974
1. Revision: 1985
2. Revision: 2017

Original:
beim amtierenden Präsidenten

Kopien:
OWTPV (Oberwalliser Verband)
STPV (Schweiz. Verband)
Gemeindearchiv Leuk
Gemeindeverwaltung Leuk
an alle Mitglieder

Vereinsgeschichte:
Festschrift CD 50-jähriges Jubiläum

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen «Tambourenverein Edelweiss Erschmatt» besteht mit Sitz in Erschmatt ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2** Der Verein bezweckt das Erhalten, Pflegen und Fördern des Trommelspiels, die Förderung aufrichtiger Kameradschaft, das Verschönern kirchlicher und weltlicher, kultureller und historischer Anlässe regionaler, kantonaler und schweizerischer Art.

2. ORGANE DES VEREINS

- Art. 3** Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand / Die Musikkommission
 - C. Die Rechnungsrevisoren

A. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 4** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, endgültig.
- Art. 5** Die ordentliche Generalversammlung findet am Ende jedes Vereinsjahres, nach Möglichkeit im Verlaufe des Monats November statt. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung (Brief, E-Mail) des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes im Auftrage des Präsidenten, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Vorschläge sind mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Brief, E-Mail) oder mündlich dem Vorstand zu melden.
- Art. 6** Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sooft der Vorstand dies als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. In dringenden Fällen findet die Einberufungsfrist gemäss **Art. 5** keine Anwendung.
- Art. 7** Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Nur Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht.

- Art. 8** Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
Festsetzung und Änderung der Statuten
Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
Genehmigung der einzelnen Berichte der Vorstandsmitglieder
Entlastung des Vorstandes
Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
Festsetzung der Jahresbeiträge (siehe Art. 27)
Auflösung des Vereins
Aufnahme der Mitglieder
Ausschluss der Mitglieder
- Art. 9** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Weitergehende zwingende Vorschriften bleiben vorbehalten. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nichts Anderes vorsehen.
Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit offenem Handmehr durchgeführt. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Bei Sachfragen entscheidet der Präsident falls Stimmgleichheit.
- Art. 10** Die Generalversammlung wählt den Vorstand, die Revisoren, den Major und den Fähnrich. Letztere werden jeweils auf weitere Sicht gewählt.

B. DER VORSTAND / DIE MUSIKKOMMISSION

Art. 11 Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Aktuar

Materialverwalter

Der Major ist im Vorstand Beisitzer und hat eine beratende Funktion.

Die Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus den Mitgliedern, welche eine leitende Funktion in den jeweiligen Sektionen des Vereins haben. Die Kommission wird präsiert vom Major. Der Vereinspräsident wird zu den Kommissionsitzungen eingeladen.

Der Vorstand

Art. 12 Der **Präsident** überwacht das Vereinsleben und vertritt den Verein nach Aussen. Er lädt zu den Vorstandssitzungen und Versammlungen und führt an den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er organisiert die Veranstaltungen und Auftritte des Vereins und schreibt den Jahresbericht.

Art. 13 Der **Vizepräsident** ist verantwortlich für den Unterhalt von Uniformen, die Homepage sowie für Andenken und Preise. Er vertritt den Verein, falls der Präsident verhindert ist.

Art. 14 Der **Kassier** besorgt das Kassawesen des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt auf die Generalversammlung hin Jahresabschluss und erteilt dabei Auskunft.

Der abgeschlossene Kassabericht per Datum Generalversammlung muss eine Woche vor der Generalversammlung den Revisoren zur Überprüfung und Entlastung vorgelegt werden.

Art. 15 Der **Aktuar** führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenzen und die Einladungen.

Art. 16 Der **Materialverwalter** ist verantwortlich für den Unterhalt der Instrumente. Eine Inventarliste von sämtlichen Material ist zu führen und jährlich auf Verlangen an der Generalversammlung dem Präsidenten vorzulegen.

Art. 17 Jedes Mitglied ist ab 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.

Art. 18 Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsangelegenheiten zu besorgen und den Verein gemeinsam im Sinne von **Art. 2** zu führen.

Ihm obliegen namentlich:

Die Einberufung der Generalversammlung, die Aufstellung der zu behandelnden Traktanden, die Vollziehung der Beschlüsse der GV und der Statuten, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der laufenden Geschäfte.

Art. 19 Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 20 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
Er kann bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen an Vereinsauftritten entsprechende Entscheidungen treffen.

Er entscheidet über die Höhe der Entschädigungen bei vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Vereinsmaterial über ein Mitglied.

Er ist befugt, Auszeichnungen zu verleihen oder Anlässe zu organisieren.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung das Gesamtbudget des folgenden Jahres vorzuschlagen, über welches die Generalversammlung entscheidet.

Der Vorstand befasst sich mit der Rekrutierung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit der Musikkommission.

Die Musikkommission

Art. 21 Der **Tambourmajor** leitet und dirigiert den Verein während und vor dessen Auftritt. Er bestimmt dabei das zu spielende Programm, worüber er sich vorher mit der Musikkommission ausspricht. Er organisiert die Übungen und die Kommissionssitzungen.

Er überwacht eine komplette, saubere und einheitliche Bekleidung der Mitglieder bei Auftritten.

Er ist verantwortlich für den Einkauf, die Verteilung und die Aufbewahrung des Notenmaterials. Er erhält vom Verein einen Majorstock und ist für diesen verantwortlich.

Der Major verpflichtet sich für die fachtechnische Vorbereitung und Ausführung der Einzel- und Vereinswettkampfstücke. Er besorgt die Anmeldungen der Wettkämpfer. Er gibt den Mitgliedern Anweisung für eine fachgerechte Instandhaltung der Trommeln.

Der Major schreibt den jährlichen technischen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 22 Die Musikkommission bestimmt das Repertoire und die Wettkampfstücke für den Verein.

C. REVISOREN

Art. 22 Zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören (Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder), sollen Ein- und Ausgaben, anhand der vom Kassier vorgewiesenen Belege, mit der Abrechnung vergleichen und an der Generalversammlung den Entlastungsantrag stellen bzw. zurückweisen.

Die Revisoren werden jährlich jeweils auf längere Sicht von der Generalversammlung gewählt.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 23 Der Verein besteht aus:
Aktivmitglieder
Aktiv-Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder

Aktivmitglied

Art. 24 Aktivmitglieder sind nur: Aktivtambouren, ein Fähnrich und Ehrendamen. Aktivmitglied kann jeder werden, der von der Generalversammlung aufgenommen wird.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Aktiv-Ehrenmitgliedschaft

Art. 25 Zu Aktiv-Ehrenmitgliedern werden ernannt, wer 25 Jahre aktiv im Verein tätig war, als Tambour oder Fähnrich. Oder zehn Jahre im Verein tätig war als Ehrendame.

Massgebend für die Berechnung der Jahre ist der Tambourenpass.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 26 Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Der Verein ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Jedem Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen, welche vom Präsidenten und Major unterschrieben wird.

Passivmitglieder

Art. 27 Zum Passivmitglied wird ein Mitglied durch den Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied infolge Alter, Gebrechlichkeit oder dauernder Krankheit.

Eintritt in den Verein

Art. 28 Bei Eintritt in den Verein erhält das Mitglied die Statuten in elektronischer Form.

Art. 29 Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.
Fähnrich und Ehrendamen: kein Beitrag
Aktivmitglieder: der Betrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt
Ehrenmitglieder: kein Beitrag

Es ist an der Generalversammlung diesen allenfalls zu bestimmen.

Austritt aus dem Verein

Art. 30 Der Austritt aus dem Verein ist in der Regel nur auf Ende der Vereinsaison gestattet, sofern das betreffende Mitglied den Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dabei muss sämtliches Vereinsmaterial in gereinigtem Zustand abgegeben werden. Für fehlendes und beschädigtes Material ist das scheidende Mitglied haftbar. Dabei sind unter Art. 33 die festgesetzten Entschädigungen zu leisten.

Ausschluss aus dem Verein

Art. 31 Mitglieder, die sich im Besuch der Proben und Anlässen als nachlässig erweisen, ohne wichtigen Grund den Vereinsurlaub verlängern, sich den Anordnungen und Weisungen des Vorstandes widersetzen oder sich ungebührlich benehmen, die Interessen des Vereins schädigen oder sonst wie dem Verein zur Unehre gereichen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dabei sind die unter **Art. 35** festgesetzten Entschädigungen zu leisten.

Art. 32 Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Hierbei gilt das absolute Mehr aller Mitglieder.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 33 Um die Vereinsauftritte und das technische Niveau des Vereins nicht zu gefährden, hat jeder Tambour die Vereinsübungen, die technischen Tagungen und Wettkämpfe nach Möglichkeit zu absolvieren. Bei Grenzfällen soll der gesunde Menschenverstand entscheiden.

Art. 34 Bei Vereinsauftritten und Übungen sind die Weisungen des Tambourmajors zu befolgen. Jeder hat rechtzeitig und voll ausgerüstet zu erscheinen. Bei Vereinsanlässen ist jedes Mitglied für das ihm übergebene bzw. anvertraute Material selbst verantwortlich.

Wer wiederholt von Vereinsanlässen und Vereinsauftritten unbegründet fernbleibt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 35 Dieser Artikel gilt für alle Aktivmitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder. In Anbetracht der kostspieligen und massgeschneiderten Uniform ist es unerlässlich, Pflichtjahre einzuführen.

Erfüllt ein Mitglied seine Pflichtjahre nicht, muss es je nach der Anzahl geleisteter Jahre einen Teil der Uniform entschädigen. Gerechnet wird dabei vom Datum des Bezugs einer traditionellen Uniform.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein gilt daher folgende Regelung: Entschädigung des scheidenden Mitgliedes in Franken

Jahre	Zurückzuerstattender Betrag
1. Jahr	CHF 4'000.00
2. Jahr	CHF 3'000.00
3. Jahr	CHF 2'000.00
4. Jahr	CHF 1'000.00
5. Jahr	CHF 500.00

Die Uniform verbleibt im Eigentum des Vereins.

Ab dem 16. Lebensjahr hat ein Aktivmitglied ein Recht auf eine traditionelle Uniform, jedoch muss eine Vereinbarung mit den Eltern unterschrieben werden. Wenn ein Mitglied auf die traditionelle Uniform verzichtet kann es weiterhin in weissen Hosen und rotem Shirt an den Auftritten teilnehmen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Art. 36 Bei Tod, dauernder Krankheit, Gebrechen und dergleichen fällt jegliche Verpflichtung dahin. In Zweifelsfällen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 37 Ist ein Mitglied aus beruflichen oder persönlichen Gründen eine Zeit lang verhindert, den Vereinsverpflichtungen nachzukommen, kann ihm der Vorstand einen Vereinsurlaub von höchstens einem Jahr gewähren. Diese Zeit wird jedoch auf die Pflichtjahre nicht angerechnet.

Art. 38 Jedes Mitglied ist für den Unterhalt und die ordnungsgemässe Pflege der erhaltenen Uniform bzw. Tracht selbst verantwortlich und haftet für allfällige selbst verschuldete Beschädigung. Dasselbe gilt für die Instrumente. Die Schlegel und die Felle werden vom Mitglied selber bezahlt.

Für fahrlässigen Verlust oder Zerstörung von Vereinsmaterial haftet das betreffende Mitglied persönlich.

Art. 39 Über sämtliches Vereinsmaterial wird eine Liste geführt. Den Bezug einer Uniform, Trommel und dgl. ist vom Empfänger schriftlich zu bestätigen (siehe Art. 18). Ein Formular wird vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

5. LEISTUNGEN DES VEREINS

Art. 40 Material

Der Verein stellt folgendes Material für folgende Funktionen zur Verfügung:

Anfänger (Nichtmitglied)

ein Böckli

Notenmaterial

Aktivtambouren (Mitglieder)

ein Böckli, sofern kein eigenes vorhanden

Notenmaterial

eine Uniform und ein Konzerttenü

Tambourmajor (Mitglied)

Majorstock

Notenmaterial

eine Uniform

ein Konzerttenü

Fähnrich (Mitglied)

Vereinsfahne mit Schrank

eine Uniform

ein Konzerttenü

Ehrendamen (Mitglied)

Tracht

Art. 41 Technik

Der Verein unterstützt jede technische Weiterbildung und verpflichtet sich, entsprechende Übungsleiter oder Berater zu engagieren.

Entschädigungen

Kursgeld bei technischen Tagungen und Kursen

Startgelder bei Wettkämpfen, insofern der Verein gesamthaft mitmacht

Startgelder bei Verbandswettkämpfen

Bei unbegründetem Fernbleiben, muss dem Verein das Startgeld zurückbezahlt werden

Art. 42 Leistungen bei Anlässen

Bei Auftritten und Wettspielen entscheidet die Generalversammlung über die Kostenbeteiligung, je nach finanziellem Spielraum des Vereins.

Art. 43 Änderungen und Austausch der Uniform

Der Verein übernimmt die Änderungs- oder Anpassungskosten der Uniform. Dabei muss ein eventuelles «Nachtragen» in Kauf genommen werden.

Art. 44 Todesfall eines Mitgliedes

Beim Todesfall eines Aktivmitgliedes stiftet der Verein einen Kranz und nimmt geschlossen und mit Uniform an der Beerdigung teil. Er erlässt eine Todesanzeige in der Presse. Ob getrommelt wird oder nicht soll mit der Trauerfamilie abgesprochen werden. Das Obige gilt ebenfalls für Aktiv-Ehrenmitglieder (**Art. 25**).

Beim Todesfall eines Ehrenmitgliedes, gemäss **Art. 26**, oder eines Passivmitgliedes (**Art. 27**) nimmt eine Fahnendelegation an der Beerdigung teil.

6. FINANZEN

- Art. 45** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen
Einkünften aus öffentlichen Anlässen und Engagements
Gönner und Sponsoren
Gemeindebeitrag
100er Club
- Art. 46** Die Ausgaben des Vereins bestehen in:
Ankauf von Instrumenten, Uniformen
Ankauf der Musikalien
Ausgaben an öffentlichen Anlässen und Wettkämpfen
Ausgaben für die Erledigung der laufenden Geschäfte
Ausgaben bei Todesfällen
Verbandsbeiträge
Weiterbildung
- Art. 47** Das Vereinsvermögen besteht aus:
den im Inventar verzeichneten Instrumenten, Uniformen, Musikalien usw.
dem Bank- und Sparguthaben und dem Saldo der jeweiligen Rechnung
(Kassabestand)
- Art. 48** Nur das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 49** Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- Art. 50** Reduziert sich die Mitgliederzahl auf drei Aktive, ist der Verein aufgelöst. Hierbei tritt die unter **Art. 52** festgelegte Regelung in Kraft.
- Art. 51** Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Hierzu ist jedoch eine 3/4 Mehrheit aller Aktivmitglieder nötig.
- Art. 52** Bei Auflösung des Vereins gemäss **Art. 48** und **49** gilt folgende Regelung: Das Vereinsvermögen muss der Gemeinde zur Verwaltung übergeben werden. Diese soll es während 20 Jahren für die Gründung eines neuen Tambourenvereins zur Verfügung stellen. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung eines Tambourenvereins, fällt das Kapitalvermögen einer allfällig bestehenden Musikgesellschaft, eines Jugendvereins in Erschmatt oder einem anderen ortsansässigen Verein in Erschmatt oder Bratsch zu.
- Art. 53** Über Fälle, die in den vorstehenden Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die Generalversammlung.
- Art. 54** Ein Beschluss über die Änderung der Statuten ist nur gültig, wenn er mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Jede Statutenänderung ist allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen und die Vereinsstatuten sind entsprechend auf den neuesten Stand zu halten.
- Art. 55** Die ersten Statuten sind in der Zentralversammlung vom 26. Januar 1974 durchberaten, genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Die erste Revision erfolgte 1985 und wurde von der Generalversammlung vom 7. Dezember 1985 bestätigt. Sie ersetzt die Statuten von 1974.

Die zweite Revision erfolgte 2017 und wurde von der Generalversammlung vom 3. November 2017 bestätigt. Sie ersetzt die Statuten von 1985.

Erschmatt, im November 2017

Der amtierende Vorstand bestätigt den Beschluss der Generalversammlung:

Lucien Schnyder	Gilbert Gsponer	Alexander Locher
Präsident	Vizepräsident	Kassier
Claudia Summermatter	Patrick Schnyder	Daniel Locher
Aktuarin	Materialverwalter	Major

